

JUGENDHILFERAHMENKONZEPT

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Teil II: „Kindertagesbetreuung“



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Inhalt

3. Jugendhilferahmenkonzept Teil II: „Kindertagesbetreuung“	4
3.1 Rechtsgrundlagen	4
3.2 Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)	4
3.2.1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	5
3.2.1.1 Aufgaben der Gemeinden	5
3.2.1.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)	5
3.2.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege	7
3.3 Förderung der Kindertagesbetreuung	7
3.4 Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung	9
3.5 Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	10
3.5.1 Quantitative Entwicklung	10
3.5.2 Qualitative Entwicklung	10
3.6 Schwerpunktthemen	10
3.6.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen	11
3.6.1.1 Fachkräfte	11
3.6.1.2 Teilhabe	11
3.6.1.3 Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung	11
3.7 Zusammenfassung	11

3. Jugendhilferahmenkonzept

Teil II: Kindertagesbetreuung

3.1 Rechtsgrundlagen

Das SGB VIII¹, dritter Abschnitt, §§ 22 bis 26 und das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder² regeln das in § 1 Abs. 1 SGB VIII festgelegte Recht von Minderjährigen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung bezogen auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes wird von Einrichtungen bzw. von Kindertagespflegepersonen bei denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und gefördert werden, geleistet. Die Förderung in Kindertagesbetreuung umfasst die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Familie bei seiner Erziehung und Bildung und die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung³ umfasst mindestens vier Stunden täglich (20 Stunden/Woche). Vom ersten bis dritten Lebensjahr besteht Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Krippe oder in Kindertagespflege. Vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (z.B. Hort, Schulkindbetreuung).

Der im SGB VIII festgelegte Auftrag des öffentlichen Trägers umfasst die Sicherstellung des Rechtsanspruches sowie der Sicherstellung und qualitative Weiterentwicklung der in erlaubnispflichtiger Kindertagesbetreuung erbrachten Erziehung, Bildung und Betreuung. Es soll sichergestellt werden, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, anderen Institutionen und Grundschulen zum Wohl von Kindern und deren Förderung zusammenwirken. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientieren und ist als Betreuungsmöglichkeit vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Grundlagen und Grundsätze der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen werden im Ausführungsgesetz des Landes Niedersachsen, dem Nds. KiTaG, weiter konkretisiert.

Die Kindertagespflege stellt, je nach Alter des Kindes, ein alternatives und/oder ergänzendes Angebot⁴ zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen dar. Das Angebot wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder dem Haushalt des Personensorgeberechtigten erbracht.

Sowohl die Betreuung von Kindern in Einrichtungen als auch durch Kindertagespflegepersonen ist erlaubnispflichtig⁵.

3.2 Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege samt der Planungsverantwortung obliegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe⁶.

¹ Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe

² Nds. KiTaG

³ § 24 SGB VIII

⁴ alternativ für Kinder unter drei Jahren, ergänzend bis zum Schuleintritt

⁵ §§ 45 und 43 SGB VIII

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz SGB VIII (AG SGB VIII), §§ 22, 22a, 24, 79 und 80 SGB VIII i. V. m. Nds. KiTaG

3.2.1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Zur Umsetzung der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen haben der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Kommunen die „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ geschlossen. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Durchführung seiner Aufgabe.

3.2.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG ergebenden Aufgaben zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch. Sie trägt die entstehenden Kosten gem. der vertraglichen Regelung. Die Gemeinde hält ein bedarfsgerechtes Angebot vor und stellt die Erfüllung des Rechtsanspruches sicher. Die Kommune ist selbst Träger der örtlichen Einrichtungen oder vergibt diese Aufgaben an andere kommunale bzw. freie Träger der Jugendhilfe. Die Kommune entscheidet eigenständig über die Vergabe der Betreuungsplätze in Krippen und Kindergärten. Dementsprechend werden die Plätze vor Ort von der Gemeinde selbst geplant. Vereinbarungsgemäß wird die Planung mit dem Landkreis abgestimmt. Die Kommune informiert den Landkreis unverzüglich, wenn die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht sichergestellt werden kann. Zur Schaffung eines den Rechtsanspruch erfüllenden Angebotes wirken die Vertragspartner bei Bedarf zusammen.

Die Kommune stellt die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. gesonderter Vereinbarung⁷ sicher

Für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen⁸ sorgt die Gemeinde. Sie kann dabei auf den Landkreis zurückgreifen. Die Gemeinde trägt Sorge dafür, dass die für jede Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Konzeption erstellt ist und regelmäßig fortgeschrieben wird. Ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und –sicherung wird dem Landkreis jährlich zum 01.03. vorgelegt.

3.2.1.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung⁹.

Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Betreuungssituation und die zu erwartende Entwicklung werden jährlich erhoben und abgebildet. Die Erhebung ist Grundlage für den strategischen Ausbau und die übergeordnete Steuerung des Prozesses.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen für Kinder unter drei Jahren trägt der Landkreis durch den Ausbau des Angebotes an Kindertagespflege bei. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis. Kann weder eine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege vorgehalten werden, wirken Landkreis und Gemeinde unverzüglich darauf hin, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Die Gemeinden erhalten jährlich Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Betriebskosten. Die Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze werden vereinbarungsgemäß gefördert. Der Landkreis informiert und berät die Träger zu bestehenden Fördermöglichkeiten¹⁰ bzw. beantragt Fördergelder zur Weiterleitung an die Gemeinden.

⁷ Anlage 1 Mustervereinbarung

⁸ § 11 Abs. 1 Nds. KiTaG

⁹ § 79 SGB VIII, § 13 AG SGB VIII

¹⁰ z. B. Förderung nach Richtlinien des Nds. Kultusministeriums

Die Durchführung des Antragsverfahrens und die Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen¹¹ liegt beim Landkreis.

Der Landkreis wird vom Land als zuständiger Behörde zur Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung eingebunden. Bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII muss der Landkreis der Meldepflicht an das Landesjugendamt nachkommen. Im Rahmen aller Aufgaben muss der Landkreis die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie des Vergaberechts beachten.

Die Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen, Leitungskräfte und andere Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Eltern werden auf Anfrage in Fragen der frühkindlichen Förderung von Kindern fachlich beraten und unterstützt.

Die Beratung der Träger von und Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der dem Landkreis obliegenden Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kinderbetreuung.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen Kindertageseinrichtungen durch

- Fachliche Beratung von Trägern bei der Planung und Umsetzung neuer und bedarfsgerechter Angebote zur Kinderbetreuung,
- Beratung und Begleitung von Trägern und pädagogischen Fachkräften in konzeptionellen Fragen,
- Organisation und Durchführung von Arbeitstreffen, Fortbildungen und Fachtagen für pädagogisches Fachpersonal,
- Beratung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII,
- Information zu, Beantragung und Verteilung von Fördermitteln¹², insbesondere gem. Richtlinien des Landes Niedersachsen,
- Beratung zu und Förderung von Betriebs- und Investitionskosten,
- Beratung, Unterstützung und Begleitung der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen,
- Beratung, Unterstützung und Begleitung an der Schnittstelle „Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule“.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen Eltern durch

- Fachliche Beratung in Fragen zur frühkindlichen Entwicklung,
- Fachliche Beratung in Fragen zur Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Vermittlung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen,
- Sicherstellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

¹¹ § 90 Abs. 3 SGB VIII

¹² Insbesondere gem. Richtlinien

3.2.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern kann alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung auch von einer geeigneten Kindertagespflegeperson¹³ im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in angemieteten Räumen¹⁴ durchgeführt werden. Die Betreuungsmöglichkeit stellt alternativ den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern unter drei Jahren sicher und ergänzt die Betreuung von Kindern in KiTa und Schule.

81 Kindertagespflegepersonen und acht Großtagespflegestellen mit 15 Kindertagespflegepersonen betreuen ca. 325 Kinder¹⁵. Die Eignungsüberprüfung und Erteilung der gesetzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis erfolgt nach festgelegten Standards. Eine Pflegeerlaubnis wird für zunächst fünf Jahre erteilt. Kindertagespflegepersonen im Landkreis sind selbständig tätig, was für die Ausgestaltung des individuellen Betreuungsangebotes maßgeblich ist.

Die Vermittlung einer geeigneten, qualifizierten Tagespflegeperson erfolgt auf Anfrage der Eltern durch das regional zuständige Familienservicebüro des Landkreises.

Vertretungsplätze im Bereich der Kindertagespflege werden mittlerweile an zwei regionalen Vertretungsstützpunkten in Zeven und Rotenburg (Wümme) vorgehalten. Ein dritter Vertretungsstützpunkt befindet sich am Standort Bremervörde im Aufbau. Mit diesem Konzept ist der Landkreis flächendeckend für den Vertretungsfall ausgestattet. Der erste, in 2015 erfolgreich gestartete Vertretungsstützpunkt hatte bundesweit Vorbildcharakter für ähnliche Projekte im ländlichen Raum.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch

- Planung bedarfsgerechter Angebote der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung
- Akquise von Kindertagespflegepersonen,
- Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Qualifizierung, Fortbildung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- regionale Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen,
- Förderung auf Antrag der Eltern¹⁶,
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen zum Schutzauftrag von Kindern gemäß § 8b SGB VIII.

3.3 Förderung der Kindertagesbetreuung

Die Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden regelt auch die durch den Landkreis für die Erfüllung dieser Aufgabe geleistete Betriebskostenförderung. Es ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Förderbeträge vorgesehen. Zusätzlich hat der Landkreis in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel für die Betriebskostenförderung außerplanmäßig erheblich erhöht. Hiermit wird der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote vor Ort unterstützt. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebskostenförderung	4,6 Mio €	7,0 Mio €	9,2 Mio €	11,0 Mio €	14,6 Mio €

¹³ §§ 22, 23 SGB VIII

¹⁴ Großtagespflegestelle

¹⁵ Stand 01.2021 – 259 Kinder unter drei Jahren, 36 Vorschulkinder über drei Jahren und 30 Schulkinder

¹⁶ gemäß der jeweils gültigen „Satzung des Landkreises zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“

Zum Stichtag 01.03.2020 standen im Landkreis insgesamt 6.687 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Einrichtung	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Anzahl Betreuungsplätze
Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)	109	231	5.226
Krippe (unter 3 Jahre)	60	88	1.249
Hort (ab Einschulung bis 14 Jahre)	9	13	212

Die Anzahl der insgesamt in Tageseinrichtungen betreuten Kinder hat sich wie folgt entwickelt:

Kindergartenjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl betreuter Kinder	5.174	5.323	5.499	5.813	6.048

Auch das Angebot an Betreuungszeiten wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet, womit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis deutlich verbessert worden ist. Wurden im Kindergartenjahr 2013/14 noch 48 % der Kinder in einem Umfang von maximal 20 Stunden pro Woche betreut, ist dieser Anteil in 2019/20 auf 23 % gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder, die in einem Umfang von 30 oder mehr Wochenstunden betreut werden, von 22 % auf 36 %.

Durch die Investitionsförderung des Landes nach den Richtlinien RIK und RAT sowie einer Aufstockung dieser Mittel durch den Landkreis nach der Kita-Vereinbarung konnte auch das bereits zum Start des Rechtsanspruchs auf Betreuung am 01.08.2013 vorhandene gute Betreuungsangebot für unter Dreijährige weiter deutlich ausgebaut werden.

Kindergartenjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Betreuungsplätze in Krippen	946	1.021	1.113	1.229	1.264

Dieses Angebot wird flankiert vom Angebot der Betreuung durch Tagespflegepersonen. Im Dezember 2020 waren im Landkreis insgesamt 93 Tagespflegepersonen aktiv, die zusammen insgesamt 343 Kinder betreut haben. Hiervon waren 275 Kinder im Alter unter 3 Jahren.

War bei Einführung des Betreuungsanspruchs für unter Dreijährige in 2013 noch mit einem Bedarf von 35% der Kinder eines Jahrgangs gerechnet worden, hält der Landkreis inzwischen eine Versorgung für über 50% der unter Dreijährigen bereit.

Seit dem 01.08.2018 gilt in Niedersachsen die Gebührenfreiheit für die Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung. Der Landkreis konnte damit die seit dem Kindergartenjahr 2012/13 gewährte Gebührenbefreiung für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung einstellen. Die insoweit ersparten Kreismittel wurden den Gemeinden im Rahmen einer weiteren Erhöhung der Betriebskostenförderung zur Verfügung gestellt.

Für Investitionsmaßnahmen im Kindergartenbereich hat das Land Niedersachsen mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT)“ vom 26.02.2020 Fördermittel in Höhe von landesweit 30 Mio € bereitgestellt. Auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) entfällt hierbei ein Anteil in Höhe von insgesamt 596.000 €. Nach den Vorgaben dieser Richtlinie waren die Förderanträge bis spätestens zum 30.06.2020 zu stellen und eine Förderung nur für Maßnahmen vorgesehen, die bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sein werden. Die maximale Zuwendungshöhe pro zusätzlich geschaffenen Kindergartenplatz beträgt 7.200 €.

Nachdem das Antragsvolumen der Gemeinden das Landkreiskontingent um ca. 2,4 Mio € überstiegen hat, hat der Kreistag beschlossen, die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel aus Mitteln des Landkreises aufzustocken.

Darüber hinaus wird auch Gemeinden, die bislang noch keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, eine weitere Frist bis 31.12.2021 hierfür eingeräumt. Die Maßnahmen sollen dann bis 31.01.2024 fertiggestellt sein.

Damit steht den Gemeinden nunmehr auch im Bereich des Ausbaus von Kindergartenplätzen eine Investitionskostenförderung zur Verfügung, wie sie im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bereits seit vielen Jahren besteht.

Die Akquise von Fördermitteln nach den Richtlinien des Landes wird vom Landkreis regelmäßig beworben und selbst betrieben¹⁷. Sofern ausschließlich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt ist, werden erforderliche Konzepte und Anträge erarbeitet und mit den Gemeinden abgestimmt. Die Verteilung der Mittel und die Erstellung des Verwendungsnachweises für das Land werden vom Landkreis übernommen.

3.4 Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung

Mit § 22a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Auftrag die Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Nach dem „KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz, KiQuTG“¹⁸ sollen alle an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Beteiligten geeignete Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe identifizieren und festlegen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, dass ein Jugendhilferahmenkonzept als ein Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII erarbeitet und fortgeschrieben werden soll.

Die Entwicklung von Qualitätsstandards in Form von geeigneten Konzepten und deren Umsetzung ist in allen Kommunen des Landkreises, die als KiTa-Träger zuständig sind, vorangeschritten. Flankierend begleitet werden diese Prozesse durch die Fachberatung des Jugendamtes. Hierzu sind bereits in den vergangenen Jahren unterschiedliche Formate von Fachveranstaltungen, Arbeitskreisen und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt worden und sollen auch zukünftig fortgeführt werden. Es besteht ein breit gefächertes Angebot an Qualitätsentwicklungsansätzen und -modellen, die in den Kindertagesstätten im Landkreis eingeführt und praxiserprobt sind. Abhängig von der Trägerschaft entscheiden die jeweilige Kommune bzw. der von ihr beauftragte freie Träger selbst, welchen pädagogischen Ansatz sie wählen. Pädagogische Qualität beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die verschiedenen Ebenen der Qualität gilt es für jede Kindertageseinrichtung auf den unterschiedlichen Ebenen - Träger, Leitung, Team, Eltern, Kind – regelmäßig zu beschreiben und zu reflektieren, wobei der Träger, die Einrichtungsleitung und das Team in den fortlaufenden Prozess einzubeziehen sind. In dem ebenfalls regelmäßig fortzuschreibenden pädagogischen Konzept bildet jede Kindertageseinrichtung ihr eigenes Profil ab. Der Landkreis zeichnet sich durch eine hohe Trägervielfalt aus.

Der Landkreis ist Mitglied im Trägerverein des Niedersächsischen Institutes für frühkindliche Bildung und Entwicklung¹⁹. In enger Kooperation mit der Fachberatung des Jugendamtes können zusätzliche Angebote für die Unterstützung bei der Konzeptentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen z.B. kostenfreie Angebote zur Prozessbegleitung, die Durchführung von Qualitätswerkstätten, Leitungs-Coachings und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Themenfeldern für pädagogische Fach- und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen.

¹⁷ Genutzte Fördermittel Stand 02.2021: Richtlinie Qualität in Kitas, RL Brücke, RL Billigkeit, besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 18a Nds. KiTaG VIII, RIT, RAT, Landeszuwendung Kindertagespflege

¹⁸ Gute-Kita-Gesetz

¹⁹ nifbe

Der Transfer der Ergebnisse und Effekte in den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung wird durch die Fachberatung des Jugendamtes unterstützt und begleitet.

In 2020 hat der Landkreis zur Unterstützung der Qualität in Kindertageseinrichtungen die „AG KiTa“ gegründet. In regelmäßigen Treffen soll allen kommunalen Einrichtungsträgern ein fachlicher Austausch zu Themen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ermöglicht werden. Der Landkreis flankiert diesen Austausch durch fachlichen Input.

3.5. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung

3.5.1 Quantitative Entwicklung

Dem Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in Tagesbetreuung ist bedarfsgerecht und planerisch abgestimmt auf Grundlage der Geburtenzahlen, der sozioökonomischen Faktoren, der kommunalen Gegebenheiten und der finanziellen Mittel abzudecken. Dieser quantitative Ausbau hat zusätzliche Personal-, Investitions- und Betriebskosten für Träger und Kommunen zur Folge. Als größte Herausforderungen stellt sich dabei die Akquise pädagogischer Fachkräfte für die Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen dar.

3.5.2 Qualitative Entwicklung

Die Qualität der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen müssen ausreichend qualifiziert, unterstützt und professionalisiert werden. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement müssen von allen Beteiligten gelebt werden. Schnittstellen, wie etwa das Übergangsmangement zwischen Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und Grundschule müssen beachtet werden. Die individuelle Förderung und Chancengleichheit von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist sicherzustellen.

Ob der Auswertung regelmäßiger Abfragen zu vorhandenen Qualifizierungsbedarfen kann die Fachberatung des Jugendamtes zielgruppenspezifische Angebote und Formate entwickeln, koordinieren und umsetzen. Vernetzung zwischen handelnden Personen an den Schnittstellen kann hergestellt werden.

Der Fokus liegt auf der pädagogischen Qualität des jeweiligen Angebots, der adäquaten Förderung von Kindern und der Sicherstellung des Kindeswohls.

3.6 Schwerpunktthemen

Für die übergeordnete und strukturelle Gesamtausrichtung des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden Schwerpunktthemen definiert.

- Fachkräfte (Akquise, Bindung, Arbeitsbedingungen und Qualifizierung)
- Optimierung der Kooperation zwischen den 40 Vereinbarungspartnern und dem Landkreis (Bedarfsplanung, Fachberatung, Unterstützung im Umgang mit Landesförderrichtlinien)
- Teilhabe
 - Inklusion
 - Integration
 - Kinder aus schwierigen Lebensverhältnissen (Bildung)
- Diversität (innerhalb von Einrichtungen wie auch in der Angebotslandschaft)
- Kindertagespflege (Akquise, Qualifizierung, Randzeitenbetreuung)
- Digitalisierung / Vernetzung (Kommunikation / Kommunikationswege auf fachlicher Ebene zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertageseinrichtungen und -tagespflege sowie Kommunikation mit Eltern, Bildungsauftrag)
- Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungspartnerschaft, Transparenz, Erwartungshaltungen und Möglichkeiten, Qualifizierung, Elternberatung)

- Abdecken neuer Herausforderungen (Reform des SGB VIII, Novellierung des Nds. KiTaG)
- Schnittstelle Kindertagesbetreuung zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe bzw. Schule
- Elternbefragungen zur Qualität

3.6.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen

Der Jugendhilfeausschuss legt die folgenden drei Schwerpunkte als strategische Schwerpunkte der zukünftigen inhaltlichen Arbeit fest.

3.6.1.1 Fachkräfte

Die Akquise und Bindung von Fachpersonal, insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ist für alle Träger von Kindertageseinrichtungen wie auch den Landkreis in seiner Gesamtverantwortung eine große Herausforderung. Es sollen, unter Beachtung der Zuständigkeiten, innovative Konzepte zur Akquise und insbesondere zur Bindung von Fachkräften erarbeitet werden. Da in diesem Kontext Arbeitsbedingungen ein hoher Stellenwert zukommt, sind die Kommunen und von diesen ggf. beauftragten freien Träger der Jugendhilfe einzubinden. Ebenso muss das Thema Qualifizierung von Fachkräften differenziert betrachtet und ausgeweitet werden.

3.6.1.2 Teilhabe

Das Thema Teilhabe umfasst drei Ebenen.

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist nicht nur aufgrund der anstehenden Reform des SGB VIII ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung. In den nächsten Jahren wird dieser Bereich deutlichen Veränderungen unterliegen. Diese müssen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und ausgearbeitet werden. Des Weiteren bezieht sich Teilhabe auch auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sowie die Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebensverhältnissen. Zu diesen wegweisenden Themen bei der Förderung von Kindern sollen Lösungsansätze und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung gefunden werden.

3.6.1.3 Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden kann optimiert werden. Schwerpunktthemen wie die Bedarfsplanung, der Umgang mit Landesförderrichtlinien sowie die Anforderungen an Fachberatung sollen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen erarbeitet und umgesetzt werden.

Aufgrund der seit Jahren steigenden Zahl unterschiedlichster Förder- und Investitionsprogramme, der damit einhergehenden Aufgabenzuwächse beabsichtigt der Landkreis, eine spezialisierte Verwaltungsstelle zur Information und Fachberatung einzurichten

Die weiteren Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive beachtet.

3.7 Zusammenfassung

Die drei Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Jugendhilferahmenkonzept im Jugendhilfeausschuss.